



Regelung zur Erstattung von Start- bzw. Meldegebühren

1. Förderungsfähigkeit:

Der Verein zahlt Start- oder Meldegelder der Sportler welche in geförderten Regatta für die SGZ starten.

Für Kinder und Jugendliche ist die regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb der SGZ Voraussetzung. Die Regelmäßigkeit wird vom Sport- oder Jugendwart der SGZ bestätigt.

2. Geförderte Regatten:

Start- oder Meldegelder werden für Regatten, die im beschlossenen Terminkalender der SGZ stehen erstattet.

3. Förderungshöhe:

Maximal werden Start- oder Meldegelder in Höhe von 80,- € pro Kalenderjahr und Sportler erstattet. Eine Übertragung auf andere Sportler oder in ein anderes Kalenderjahr ist nicht möglich.

4. Erstattung

Eine Erstattung von Start- Meldegeldern kann nur nach Vorlage einer entsprechenden Quittung erfolgen. Mit der Quittung ist eine Auflistung aller bereits erstatteten Start- oder Meldegelder des Kalenderjahres einzureichen.

5. Ausnahmen:

Ausnahmen zu den Punkten 2. Und 3. sind vom Vorstand zu genehmigen und sind im Voraus, mindestens 2 Wochen vor Meldeschluss, schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dies betrifft vorrangig Landesmeisterschaften (LM u. LJM) Brandenburg sowie Nationale-Meisterschaften und im Vereinsleben aktive Sportler. Der Vorstand kann Anträge ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Zeuthen, den 27. Mai 2016